

StAZH Z 924.252: Gutachten von Paul Mutzner vom 12. März 1921 – Teil 2

- 8 -

das nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern insbesondere auch aus der Erwägung, dass es ein offenerer Widersinn wäre, die Aufsichtsbehörde zu zwingen, eine dem Stiftungszweck offenkundig schädliche Organisation eine Zeitlang bestehen zu lassen, um dann erst später gestützt auf Art. 85 vorzugehen. Sowohl dem Art. 83 als auch/Art. 85 liegt die Erwägung zu Grunde, dass in der Organisationsfrage dem Stifter manchmal die nötige Einsicht und der nötige Überblick über alle Verhältnisse fehlen und dass es dem wahren Willen eines jeden vernünftigen Stifters entsprechen müsse, wenn die Behörde hier korrigierend eingreift, damit die vom Stifter beabsichtigte Wirkung nicht ganz oder doch zum grossen Teil illusorisch werde. Vgl. auch Egger, Anm. 2^b zu Art. 83 und Anm. 2 zu Art. 85 ZGB; Hafter, Anm. 8, 9 u. 12 zu Art. 83 ZGB.

2. Auch ein allfälliger Streit zwischen der Stiftungsverwaltung und der Aufsichtsbehörde über die Organisation der Stiftung ist keine privatrechtliche Streitigkeit und kann daher nicht vor den Zivilrichter gebracht werden. Vgl. Bundesger. Entsch. Bd. 43, 2. Teil S. 130 ff.; Egger, Anm. 4^c zu Art. 85 u. 86 ZGB; Hafter, Anm. 9 zu Art. 85 ZGB.

V.

Aus dem Umstand, dass das Gesetz es ausdrücklich gestattet, hinsichtlich der Organisation (Organbestellung und Art der Verwaltung) vom gekuserten Willen des Stifters abzuweichen, wenn eine solche Abweichung für die Rettung des gefährdeten Stiftungszweckes notwendig ist, muss ganz allgemein der Obersatz abgeleitet werden, dass auch bei andern Schwierigkeiten in der Auslegung der Stiftungsurkunde die Erreichung des mit dem Stiftungsgeschäft verfolgten Zweckes der Aufsichtsbehörde als oberster Leitsatz dienen muss. Die Behörde ist hier, wie bei den letztwilligen Verfügungen viel weniger an den blossen Wortlaut der Erklärung gebunden als bei den sog. Verkehrsgeschäften, bei denen darauf Rücksicht genommen werden muss, dass die Gegenpartei in ihrem gerechtfertigten Vertrauen auf die Bedeutung der Worte nicht verletzt werde. Hier fällt diese Rücksicht

- 9 -

weg und es muss daher die wirkliche Absicht des Erblassers bzw. des Stifters sich auswirken können. Die Aufsichtsbehörde hat sich den Grundgedanken des Stifters klar zu machen und sich auf diese Weise zu vergegenwärtigen, was der Stifter gewollt und was er nicht gewollt haben wird. Bei dieser Betrachtungsweise können dammanche vom Stifter gebrauchten Worte eine ganz andere Bedeutung erlangen als wenn man sie lediglich in ihrem gemeingewöhnlichen Sinne nimmt, sodass oft anscheinende Widersprüche in den Erklärungen des Stifters sich von selbst lösen werden im Sinne einer Einordnung aller übrigen Bestimmungen unter den allgemeinen Stiftungszweck. Bei dieser Einordnung der übrigen Bestimmungen unter den allgemeinen Stiftungszweck wird es dann auch leichter sein zu erkennen, inwieweit die Äusserungen des Stifters offenbar lückenhaft sind, d.h. was der Stifter nicht bedacht und daher auch nicht ausgesprochen hat. Da es bei der Auslegung der Stiftungsurkunde auf den innern Willen des Stifters ankommt, ist es Pflicht der Aufsichtsbehörde, diese Lücken auszufüllen, denn andernfalls würde sie überhaupt auf die Auslegung verzichten. Vgl. auch Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte 3. Aufl. S. 282 fg., ferner S. 75: "Das Resultat einer jeden Auslegung, mag es sich um eine Willenserklärung des Gesetzgebers oder einer Privatperson handeln, ist stets Ergänzung, der Willenserklärung; die konkrete Willenserklärung wird aus - auseinandergelegt und dieser so - rein äusserlich gefasst - vergrösserte, ergänzte Wortlaut wird nun verwendet." - Sollte aber der Wortlaut einzelner Bestimmungen diese Einordnung unter den allgemeinen Stiftungszweck schlechterdings ausschliessen, so steht die Behörde vor dem Dilemma, in der einen oder andern Richtung vom geäusserten Willen des Stifters abweichen zu müssen. Und da kann es nun nicht zweifelhaft sein, dass in analoger Anwendung der Grundsätze, die wir hinsichtlich der Organisation angetroffen haben, die Verfolgung des allgemeinen Stiftungszweckes vorgehen muss. Vgl. auch Regelsberger, Pandekten S. 352 : "Die vom Stifter gegebenen Verwaltungsregeln sind zu beachten, soweit sie sich nicht dem Stiftungszweck schädlich erweisen."

- 10 -

VI.

Fassen wir nunmehr den konkreten Fall ins Auge, um im Anschluss daran die Pflichten und Rechte zu erörtern, die sich für die Behörde aus der Anwendung der oben ausgeführten Rechtsregeln auf den konkreten Fall ergeben.

1. Der Stiftungszweck ist in Ziff. 1 der Stiftungsurkunde deutlich und klar umschrieben. "Die Stiftung bezweckt die Vorbereitung und Durchführung von Reformen auf dem Gebiete der Rassenhygiene, im besondern durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gesamtgebiete der Vererbungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Vererbung und der Rassenverbesserung beim Menschen." Der Zweck wird zunächst möglichst weit gesetzt: Alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Rassenhygiene sollen gefördert werden. Dann zieht der Stifter die Grenzen auf diesem grossen Gebiete sukzessive immer enger und erklärt, welche Bestrebungen auf diesem grossen Gebiete er vorzugsweise unterstützen möchte. Zunächst scheidet er von den auf die Rassenhygiene gerichteten Gesamtbestrebungen aus die wissenschaftliche Forschung, die in weitergehendem Masse als die andern Bestrebungen unterstützt werden sollen. Die wissenschaftliche Forschung auf diesem weiten Gebiet hat sich aber in viele Zweige geteilt und unter diesen Zweigen trifft der Stifter nun wieder eine Auswahl und bezeichnet diejenigen, die er in weitergehendem Masse als die anderen begünstigen will: es sind diejenigen Zweige der wissenschaftlichen Forschung, die sich speziell mit der Vererbung und Rassenverbesserung beim Menschen befassen. Und weiter ergibt sich, zwar nicht aus dem Wortlaut der Urkunde, aber aus den einleuchtenden Angaben derjenigen, die über die Intention des Stifters am besten orientiert sind, dass der Stifter dabei in erster Linie an die Verbesserung der weissen Rasse gedacht hat. Da die Aufsichtsbehörde von sich aus alles tun muss, um sich ein möglichst getreues Bild über die wahren Intentionen des Stifters zu machen, müssen auch diese Mitteilungen für die Auslegung des wahren Willens des Stifters herangezogen werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass aus den Erträgnissen des Stiftungsvermögens auch Bestrebungen auf dem Gebiete der

- 11 -

Rassenhygiene unterstützt werden können, die nicht unter den Begriff der wissenschaftlichen Forschung fallen, dass aber in der Hauptsache die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen ist. Die letztere zerfällt in verschiedene Disziplinen, unter denen diejenigen zu bevorzugen sind, die sich speziell die ^{Vorb} Verbesserung der weissen Rasse zum Ziele setzen. Die letztere Wirkung herbeizuführen musste dem Stifter am nächsten liegen. Dass er sie nicht zur alleinigen Zwecksetzung machte, geschah offenbar aus der richtigen Ueberlegung heraus, dass die Forschungen zur Verbesserung der weissen Rasse im Zusammenhang stehen mit den übrigen Forschungen auf dem Gebiete der Vererbungslehre und dass diese letzteren von befruchtender Wirkung für die Spezialforschungen zur Verbesserung der weissen Rasse sein können.

Die Frage, unter welche Begünstigungskategorie die einzelnen Disziplinen einzureihen sind, hängt ab vom jeweiligen Stande der Wissenschaft und von der jeweiligen Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Sie kann also nur für die Gegenwart, nicht auch für die Zukunft entschieden werden. Die Aufgaben können sich verschieben und es können neue Spezialzweige entstehen.

2. Alle übrigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 2 - 6) sind blosse Ausführungsbestimmungen, die der Verwirklichung des vom Stifter gesetzten Stiftungszweckes dienen sollen. Die meisten derselben geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass. Nur auf zwei Ausführungsbestimmungen muss ich noch etwas näher eingehen, einmal auf die Organbestellung (vgl. unten VIII 2 - 4) und sodann auf die Bestimmung von Ziff. 5 Abs.1, wo es heisst: "Solange an der Universität Zürich nicht ein besonderes Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene besteht, werden aus den Erträgnissen der Stiftung vornehmlich solche Forschungen, Enquêtes, Reformversuche, Veröffentlichungen etc. subventioniert, welche im anthropologischen Institut und im Institut für allgemeine Botanik der Universität Zürich durchgeführt, resp. von den Vorständen dieser Institute angeregt und geleitet werden. Ausserdem nimmt das Kuratorium auch Gesuche um Unterstützung von Arbeiten, die unter diese Zweckbestimmung der Stiftung fallen, von anderen Instituten, Einzelforschern, praktischen Aerzten

- 12 -

etc. entgegen." Würde man diese Stelle für sich allein betrachten - d.h. ohne jede Rücksicht auf die Grundgedanken des Stifters - und rein wörtlich nach dem gemeingewöhnlichen Wortsinn auslegen, so könnte man zu der Annahme gelangen, Ziff. 5 Abs. 1 schreibe vor, es sei den von den genannten zwei Instituten durchgeführten oder von ihnen angeregten Arbeiten ein Vorzugsrecht vor allen anderen wissenschaftlichen Arbeiten einzuräumen. Bei dieser Annahme stünde der hier geäußerte Wille des Stifters in einem unversöhnlichen Widerspruch zu der von ihm unter Ziff. 1 erwähnten Zwecksetzung der ganzen Stiftung. Denn es dürfte wohl niemand bestreiten wollen, dass das anthropologische Institut und insbesondere das Institut für allgemeine Botanik bei den Spezialforschungen zur Verbesserung der weissen Rasse, die der Stifter vor den übrigen Forschungen auf dem Gesamtgebiete der Vererbungslehre begünstigen wollte, nicht in erster Linie stehen und dass diese Spezialforschung vielmehr zum Aufgabenkreise verschiedener Institute der medizinischen Fakultät gehört. Diese letzteren sind also in höherem Masse geeignet, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Verbesserung der weissen Rasse zu bereiten. Es dürfte sich fragen, ob nicht das zoologische Institut und gewisse Forschungen auf dem Gebiete der Sozialökonomie dem genannten Spezialzweck ebenfalls näher stehen als das anthropologische und namentlich das botanische Institut.

3. Es ist klar, dass bei der Annahme eines wirklichen Widerspruches der in einer Ausführungsvorschrift (Ziff.5 Abs.1) enthaltenen Willenserklärung des Stifters mit der in Ziff.1 erklärten klaren Zwecksetzung die Aufsichtsbehörde vor das Dilemma gestellt wird, von der einen oder andern Willensäußerung des Stifters abzuweichen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Falle die Entscheidung zu Gunsten der Wahrung des allgemeinen Stiftungszweckes ausfallen müsste (vgl. Oben V, insbesondere am Schluss).

4. Es scheint mir aber, dass man die Ausführungsvorschrift unter Ziff.5 Abs.1 auch so auslegen kann, dass sie mit der allgemeinen Zwecksetzung der Stiftung nicht in offenkundigem Widerspruch steht. Bringt man sie nämlich in Zusammenhang mit den Grundgedanken

- 13 -

des Stifters, so kommt man dazu, anzunehmen, dass der Stifter den in den beiden dort genannten Instituten durchgeführten oder von deren Vorstehern angeregten Arbeiten nur ein Vorzugsrecht einräumte im Verhältnis zu denjenigen Arbeiten, die sich ebenfalls nicht speziell mit der Verbesserung der weissen Rasse, sondern mit den übrigen Gebieten der Vererbungslehre befassen, d.h. mit den Arbeiten der gleichen Begünstigungskategorie. Diese Begünstigung, durch die der hauptsächliche Stiftungszweck nicht gefährdet wird, ist zu erklären aus der Dankbarkeit des Stifters gegenüber den derzeitigen Vorstehern dieser Institute, die ihn bei der Errichtung der Stiftung beraten haben und die von ihm auch ins Kuratorium berufen worden sind. Diese Auslegung zwingt dann allerdings dazu, die Begünstigung nur so lange bestehen zu lassen, als die beiden Herren den genannten Instituten vorstehen. Dass das nicht ausdrücklich gesagt wird, kann damit erklärt werden, dass der Stifter annahm, das von ihm mehrmals erwähnte besondere Institut für Vererbungsforschung und Rassenhygiene, das ihm nach dem Zeugnis der Testamentsvollstrecker bei der Errichtung der Stiftung in erster Linie vorschwebte, werde in verhältnismässig kurzer Zeit zur Entstehung gelangen. Vielleicht auch damit, dass die in der Stiftungsurkunde enthaltenen Ausführungsvorschriften überhaupt einen sehr skizzenhaften Charakter tragen und der Stifter dann das Nähere in dem von ihm in Aussicht genommenen Stiftungsreglement sagen wollte.

5. Wollte man diese Erklärung - m.E. zu Unrecht - ablehnen, so müsste man wohl nach einer Erklärung des Widerspruches suchen. Ich könnte diese Erklärung nur darin finden, dass der Stifter in Ziff. 5 Abs.1 sagen wollte, dass die dort genannten Institute bei der Spezialforschung zur Verbesserung der weissen Rasse in erster Linie stehen, während diese Auffassung in Wirklichkeit ein Irrtum wäre. Es scheint mir aber doch sehr unwahrscheinlich, dass dem Stifter, trotzdem er nicht Fachmann auf dem Gebiete der Vererbungslehre war, die Aufgaben, die verschiedenen Instituten der medizinischen Fakultät auf diesem Gebiete gestellt sind, so vollständig ent-

- 14 -

gangen wären. Und noch unverständlicher wäre es, dass der Stifter sich der Einsicht verschlossen hätte, dass die Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sich in der Zukunft verschieben kann und namentlich auch dass neue Arbeitsteilungen Platz greifen können. Die Wollte man aber trotz allen diesen Bedenken annehmen, der Stifter habe sich über den Umfang, in dem die beiden genannten Institute an der Förderung des Hauptstiftungszweckes beteiligt sind, aussprechen wollen, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Aufsichtsbehörde den Irrtum, der ihm dabei passiert wäre, zu korrigieren hat. Die gleichen Erwägungen, die den Gesetzgeber veranlasst haben, bei ungenügenden und unzweckmässigen Bestimmungen des Stifters über die Organbestellung und die Art der Verwaltung die Intervention der Aufsichtsbehörde im Interesse der Erhaltung des Stiftungszweckes vorzuschreiben (vgl. Oben IV) greifen auch hier Platz. Infolge des mangelnden Ueberblickes des Stifters über die Verhältnisse müsste auch hier die Aufsichtsbehörde im Interesse der Wahrung des gefährdeten Stiftungszweckes eingreifen.

6. Sollte sowohl die Oben unter Ziff. 4 gegebene Auslegung als auch die unter Ziff. 5 bei Annahme eines Widerspruches versuchte Erklärung desselben abgelehnt werden, so bestünde eben ein Widerspruch der nicht erklärt werden könnte und der auf die Oben unter Ziff. 3 bezeichnete Weise beseitigt werden müsste.

7. Es wird Sache des Stiftungsreglements sein, unter anderem auch das Verhältnis der Ausführungsbestimmungen in Ziff. 5 Abs.1 zum allgemeinen Stiftungszweck abzuklären.

VII.

1. In Ziff. 6 Abs.1 der Stiftungsurkunde wird die Ausarbeitung eines ausführlichen Stiftungsreglements vorgesehen. Die Ausarbeitung eines solchen Reglements ist denn in der Tat auch unerlässlich, da die Ausführungsbestimmungen der Stiftungsurkunde einen sehr skizzenhaften Charakter tragen. Sowohl die Vorschriften über die Organbestellung als auch diejenigen über die Art der Verwaltung sind nicht genügend, um die Erreichung des verfolgten